

Wasserrecht;**Errichtung einer Brücke mit Umgestaltung des Ufers am Bernhardsgraben im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 4 der Gemarkung Döringstadt****Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Der Markt Ebensfeld hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Brücke mit Umgestaltung des Ufers am Bernhardsgraben im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 4 der Gemarkung Ebensfeld im Rahmen des Umbaus und der Sanierung einer ehemaligen Gaststätte auf dem Anwesen Bischof-Senger-Straße 28 – 30 in 96250 Ebensfeld beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf dieser grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, § 7 Abs. 1, Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG hat eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Das Vorhaben wird im Innenbereich des Ebensfelder Ortsteils Döringstadt auf den Fl.Nrn. 4, 131 und 844/11 der Gemarkung Döringstadt umgesetzt.

Seitens des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft relevante Schutz- oder Vorbehaltsgebiete (Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet usw.) sind nicht betroffen. Die Flächen am nördlichen Ufer des Bernhardsgrabens werden aktuell als Grünflächen genutzt und sind mit einer Mauer bzw. einer Gambionenwand bestanden, welche unverändert bestehen bleiben. Das Südufer wird momentan als Grünfläche genutzt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Ergebnis der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie ihrer Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit ist durch das Vorhaben nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**1. Allgemeines**

Anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wurde überschlägig geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung der Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG hat.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden die Antragsunterlagen der Kittner & Weber Ingenieurbüro GmbH vom 19.11.2021 herangezogen.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht und zwar entweder auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Im vorliegenden Fall handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Gewässerausbauvorhaben, für das hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des Buchstabens „A“ in der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, vgl. § 7 Abs. 1 UVPG.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf das **Schutzgut Mensch** können durch die Maßnahme lediglich leichte Beeinträchtigungen in geringem Umfang durch Lärm, Abgase oder Erschütterungen auftreten, welche allerdings bauzeitlich begrenzt sind, weshalb diese nicht als erheblich bewertet werden.

Da bei der Maßnahme nicht in das eigentliche Gewässer eingegriffen wird, sind hinsichtlich der **Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Wasser** keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch Aufweitung des Gewässers in einem kleinen Teilbereich des Bernhardsgrabens wird Boden, der als Grünfläche genutzt wurde, nun durch eine Wasserfläche ersetzt. Dies schafft wertvollen Lebensraum für unterschiedliche Tierarten und kann sich damit positive auf die **Schutzgüter Boden bzw. Tiere** auswirken.

Die **Schutzgüter Luft/Klima, Kultur- und Sachgüter und Landschaftsbild** werden zum einen durch die Maßnahme nicht verändert, zum anderen ist eine Verbesserung des Landschaftsbilds durch eine natürliche Entwicklung des Ufers zu erwarten.

4. Zusammenfassende Bewertung

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt nach überschlägiger Beurteilung aller Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 UVPG, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass im vorliegenden Verfahren auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird.

Diese Feststellung wird durch Bekanntmachung im UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht.

Lichtenfels, den 01.02.2022
Landratsamt


Tim Baum
Abteilungsleiter